

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES SENIORENBEIRATES der Stadt Hungen**

## **Inhaltsverzeichnis**

### ***I. Der Seniorenbeirat und seine Funktionen***

- § 1 Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates
- § 2 Zusammensetzung und Bildung
- § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

### ***II. Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Seniorenbeirat***

- § 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates
- § 5 Vorsitz und Stellvertretung
- § 6 Einberufen der Sitzungen

### ***III. Ablauf der Sitzungen***

- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Teilnahme des Magistrats, der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und anderer Personen
- § 10 Anträge für den Seniorenbeirat
- § 11 Ändern der Tagesordnung
- § 12 Hausrecht während der Sitzungen
- § 13 Niederschrift (Protokoll)

### ***IV. Schlussvorschriften***

- § 14 In-Kraft-Treten

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES SENIORENBEIRATES der Stadt Hungen**

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen durch Beschluss vom 03.07.2014 folgende Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat beschlossen:

## ***I. Der Seniorenbeirat und seine Funktionen***

### **§ 1 Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in diesen Angelegenheiten.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat sowie die Ausschüsse hören den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Senioren im Besonderen betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Seniorenbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der städtischen Gremien äußern.
- (3) Der Seniorenbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat schriftlich mit. Die Vorschläge sollten ausreichend erläutert sein und nach Möglichkeit die finanziellen Auswirkungen oder einen Finanzierungsvorschlag enthalten.

### **§ 2 Zusammensetzung und Bildung**

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus mindestens 7 und höchstens 16 Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit sollte jeder Stadtteil mit einem Mitglied vertreten sein.
- (2) Die Zusammensetzung des Seniorenbeirats wird im Benennungsverfahren durchgeführt. Die Benennung des Gremiums findet im letzten Quartal vor dem Ablauf einer dreijährigen Amtsperiode statt. Im Zeitraum 01.10. bis 31.12. sind für die folgende Amtsperiode Mitglieder für den Seniorenbeirat zu benennen. Die Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirats erfolgt durch die Ortsbeiräte in den Stadtteilen. In den örtlichen Tageszeitungen, dem Amtlichen Bekanntmachungsorgan und auf der Homepage der Stadt Hungen ist das anstehende Benennungsverfahren öffentlich bekannt zu machen.

Im Vorfeld der Benennung ist ein Informationsschreiben zum Seniorenbeirat und der Benennung von Mitgliedern an alle betroffenen Bürger zu verteilen.

Die abschließende Benennung der Mitglieder und evtl. Nachrücker des Seniorenbeirats erfolgt per Beschluss des jeweils zuständigen Ortsbeirats. Jeder Ortsbeirat soll eine Person benennen. Der Ortsbeirat der Kernstadt kann bis zu fünf Personen benennen.

Der Seniorenbeirat kann während der Amtsperiode fachkompetente Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

- (3) Berechtigt zur Mitarbeit im Gremium sind alle Bürger, die im Jahr der Benennung das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer von drei Jahren benannt.

### **§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Seniorenbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Seniorenbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

## ***II. Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Seniorenbeirat***

### **§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates**

Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates findet jeweils im Januar nach der Durchführung eines Benennungsverfahrens statt. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

## **§ 5 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

## **§ 6 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Seniorenbeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Eine Einladung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

## **III. Ablauf der Sitzungen**

### **§ 7 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Seniorenbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung über die Tagesordnungspunkte dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

## **§ 9 Teilnahmerecht des Magistrats, der oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und anderer Personen**

Der Magistrat kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates entsenden. Des Weiteren können die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

Der Seniorenbeirat kann fachkompetente Personen zu den Sitzungen hinzuziehen. Sie haben Rederecht.

## **§ 10 Anträge für den Seniorenbeirat**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können Anträge in den Seniorenbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Seniorenbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

## **§ 11 Ändern der Tagesordnung**

Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

## **§ 12 Hausrecht während der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## **§ 13 Niederschrift (Protokoll)**

- (1) Über die Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Magistrat und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Exemplar zur Verfügung. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen den Beteiligten vereinbart wurde.
- (3) Sind Mitglieder des Seniorenbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

## ***IV. Schlussvorschriften***

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hungen, den 03.07.2014



.....  
Karl-Ludwig Büttel  
Stadtverordnetenvorsteher